

Deutsche Geschichte
Günter Naumann

INHALT

Vorwort	7
1. Einleitung	8
„Das alte Reich“ – Eine Übersicht	8
2. Das Frankenreich	25
3. Das Alte Reich im Hochmittelalter	30
Wirtschaft und Gesellschaft	30
Die politische Entwicklung im Hochmittelalter	36
4. Das alte Reich im Spätmittelalter	74
Wirtschaft und Gesellschaft	74
Die politische Entwicklung im Spätmittelalter.	81
5. Das Alte Reich in der Frühen Neuzeit	123
Das Zeitalter der Reformation (1500-1555)	123
Das Zeitalter der Glaubenskriege (1555-1648)	152
Die Politik im Zeichen der Gegenreformation.	160
Dreißigjähriger Krieg (1618-1648)	167
Das Zeitalter des Absolutismus und der Aufklärung (1648-1789)	183
Die europäischen Kriege bis 1721	193
Der Aufstieg Brandenburg-Preußens und dessen Konfrontation mit Österreich	201
Österreich bis zum Ende des Alten Reiches	220
Das Ende des Alten Reiches	225
Verwendete Literatur	237
Abkürzungen.	239
Deutsche Könige und Kaiser im Alten Reich	240
Sach-, Orts- und Personenregister	243

VORWORT

Mit der vorliegenden „Deutschen Geschichte“ wird der Versuch unternommen, die großen Entwicklungslinien anhand wichtiger Ereignisse darzustellen.

Inhaltlich steht die politische Geschichte im Vordergrund, welche sich vor allem an Herrscherpersönlichkeiten und dynastischen Erbfolgen, machtpolitischen Konstellationen, Kriegen, territorialen Veränderungen und Reformen orientiert. Eingegangen wird aber auch auf die Wirtschafts- und Sozialgeschichte.

Wie keine andere europäische Nationalgeschichte wird die deutsche Geschichte von den einzelnen Territorien getragen. Das lockere oberhoheitliche Band, durch welches die Territorialfürstentümer, Reichsstädte usw. zusammengehalten wurden, war das „Heilige Römische Reich“, welches heute als das „Alte Reich“ bezeichnet wird und nahezu ein Jahrtausend bestanden hat. Bei der vorliegenden Darstellung der Reichsgeschichte war deshalb vor allem auch deren enge Verflechtung mit der Geschichte der Territorien zu berücksichtigen.

Der vorliegende 1. Band ist der Geschichte des „Alten Reiches“ (962-1806) gewidmet, welches zwar in den Stürmen der napoleonischen Kriege unterging, dessen föderale Länderstrukturen aber bis heute fortwirken.

Der 2. Band wird an das Alte Reich anschließen und uns die wechselvolle Geschichte Deutschlands vom Deutschen Bund über das Deutsche Reich und das geteilte Deutschland bis zum wiedervereinigten Deutschland vor Augen führen.

Meißen, den 06.09.2007 Dr. Günter Naumann

1. EINLEITUNG

„Das alte Reich“ – Eine Übersicht

Deutsche Geschichte spielte sich in einem Raum ab, welcher etwa identisch ist mit dem nördlich der Alpen gelegenen Teil des einstigen „Heiligen Römischen Reiches“.

Mit dem Begriff „**Regnum Teutonicum**“ (Deutsches Reich) wurde das Territorium des 911 im **Ostfrankenreich** zur Herrschaft gelangten Königs Konrad I. bezeichnet, welches die Stammesgebiete der Franken, Sachsen, Alemannen, Bayern und Lothringer umfasste. Es handelt sich dabei um die Gebiete jener ostgermanischen Stämme, welche einst in das Frankenreich Karls „des Großen“ einverleibt und dadurch vereinigt worden waren. Diese Stammesgebiete kamen bei der 843/880 erfolgten Aufteilung des Frankenreiches zum Ostfränkischen Reich. Die Konsolidierung dieses stammesmäßig deutschen Reiches erfolgte unter den Königen Heinrich I. (919-936) und Otto I. „dem Großen“ (936-973). Durch seine militärischen Erfolge beflügelt, knüpfte Otto I. an das imperiale, über das „Regnum Teutonicum“ hinausgreifende Herrschaftskonzept Karls „des Großen“ an, eroberte das Königreich der Langobarden in Italien, ließ sich 962 vom Papst zum Kaiser krönen und nannte sich „imperator“ (Kaiser). Seine Nachfolger, Otto II. und Otto III., brachten diesen imperialen Herrschaftsanspruch, welcher in der Tradition des Römischen Kaiserreiches, einer absoluten Monarchie, stand, in ihren Titeln „imperator Romanorum“ bzw. „Romanorum imperator augustus“ deutlicher zum Ausdruck.

Der erste überlieferte offizielle Reichstitel bezieht sich deshalb nicht etwa mit „Regnum Teutonicum“ auf das nördlich der Alpen gelegene Teilreich, sondern mit „imperium Romanum“ (Römisches Reich) auf das gesamte Imperium einschließlich der italienischen Gebiete. Dieses „Imperium“ bestand demnach aus einem deutschen und dem italienischen Reichsteil, zu denen ab 1032/33 noch der burgundische Reichsteil kam. Der Reichstitel „Romanum imperium“ ist ab Kaiser Konrad II. (1034) urkundlich nachweisbar und sollte die autonome machtpolitische

Stellung des römisch-deutschen Königs und Kaisers gegenüber dem Papsttum und den aufstrebenden lombardischen Städten in Italien demonstrieren. Ab Ende März 1157 kam in den Kaiser-Urkunden Friedrichs I. der Begriff „*sacrum imperium*“ (heiliges Reich) hinzu. Der Kaiser vertrat die Auffassung, dass das Kaisertum unmittelbar von Gott auf die römisch-deutschen Könige übertragen worden sei und deshalb vom Papsttum unabhängig wäre. Die Kaiserkrönung durch den Papst sei deshalb eine rein zeremonielle Handlung, ohne dass dadurch ein Herrschaftsanspruch des Papsttums über das Kaisertum begründet würde. Ab 1254 wird in den Königs-Urkunden erstmals der volle Reichstitel „**Sacrum Romanum Imperium**“ (Heiliges Römisches Reich) verwendet, der bis zum Untergang desselben (1806) offizieller Reichstitel blieb. Nur vorübergehend, und zwar vom 15. Jh. bis in die zweite Hälfte des 16. Jh., wurde zuweilen der Zusatz „*Nationis Germaniae*“ (deutscher Nation) verwendet, so etwa 1512 als „Heiliges römisches Reich Teutscher Nation“, um im Zeichen europäischer Machtkämpfe auszudrücken, dass dieses Reich ausschließlich eine Angelegenheit der Deutschen sei. Ob damit nur konstatiert werden sollte, dass die italienischen Gebiete schon längst nicht mehr Teil dieses Reiches waren, und das römisch-deutsche Reich *de facto* bereits zum deutschen Reich geworden war, ist umstritten. Im Folgenden soll dieses alte „Heilige Römische Reich“ als das „Alte Reich“ oder nur als das „Reich“ bezeichnet werden. Unter Deutschland soll der nördlich der Alpen liegende Herrschaftsbereich des „Alten Reiches“ verstanden werden.

Das Kaisertum des Alten Reiches war unter Vermittlung des Papstes zustande gekommen. Der Papst trat schließlich gegenüber den Anwärtern auf die Kaiserkrone so auf, als habe er nicht nur das Recht zur Krönung und Salbung, sondern auch das Recht zur Vergabe des Kaisertums. Demgegenüber betonten die Kaiser, dass ihnen ihr Herrschaftsanspruch direkt von Gott verliehen worden sei. In diesem **Interessenkonflikt zwischen Kaiser und Papst** konnten sich die Kaiser von Otto I. bis zu Heinrich III. noch der Herrschaftsansprüche der Päpste

erwehren, und Heinrich III. hatte die Päpste sogar vollständig in das ottonisch-salische Reichskirchensystem einbezogen. Der Preis dafür waren zahlreiche für den Machterhalt erforderliche Feldzüge der Kaiser nach Italien, wodurch die Adelsopposition im deutschen Reichsteil oft genug Gelegenheit bekam, die Königsherrschaft zu destabilisieren, und nur mit Mühe niedergehalten werden konnte. Mit der Zerschlagung der Reichskirche im **Investiturstreit** gewann das Papsttum die Oberhand, und das Königtum wurde geschwächt. Im deutschen Reichsteil ging dieser Machtverlust des Königs weiter, als unter der Dynastie der Staufer die kaiserliche Italienpolitik den Vorrang hatte. Den Vorteil daraus zogen der Adel sowie die aus dem Adel hervorgegangene hohe Geistlichkeit.

Bestimmend für die weitere Entwicklung des Alten Reiches wurde die Herrschaftskonkurrenz zwischen dem König und den adligen sowie geistlichen Herrschaftsträgern und damit die Balance zwischen zentralistischen und föderativen Tendenzen.

Angelegt worden war dieser **Interessenkonflikt zwischen Königtum und Adel** durch das bereits im Frankenreich eingeführte Lehnrecht. Lebensgrundlage und damit Machtgrundlage war im Zeichen der Naturalwirtschaft des Mittelalters der Besitz an Grund und Boden. Der König als universeller Grundeigentümer hielt nur einen Teil des Grund und Bodens zur eigenen Verfügung zurück (Bewirtschaftung durch Krondomänen, Königshöfe). Den überwiegenden Teil verlieh (= verlehnte) er gegen Treueid und die Verpflichtung zu militärischen und sonstigen Diensten. Die mit Grund und Boden beliehenen (belehnten) Lehnleute übten auf dem ihnen übergebenen Grund und Boden die **Grundherrschaft** aus, d.h. sie geboten über die hier angesetzten Bauern (die sog. Hintersassen), welche den Grund und Boden bewirtschafteten. Der übergebene Grund und Boden konnte aber auch weiterverlehnt werden, sodass sich eine **Hierarchie der Lehnleute** (Lehnspyramide, Heerschildordnung) herausbildete. Auf welcher Ebene dieser Lehnspyramide ein Lehnsman des Königs stand, bestimmte dessen gesellschaftliche Stellung. An der Spitze der Lehnspyramide stand

der König, ihm folgten auf der 2. Ebene (dem 2. Heerschild) die geistlichen Fürsten, auf der 3. Ebene die weltlichen Fürsten, auf der 4. Ebene die Grafen und Herren sowie auf der 5. Ebene die Dienstmannen. Alle diese Lehnsträger bildeten die Freien, den Adel. Mit der 5. Ebene der Heerschildordnung kam zum Ausdruck, dass auch Dienstmannen (Ministeriale) in den Adel aufrücken konnten. Das Wort „feudum“ = „Lehen, Dienst“ hat im Begriff „Feudalismus“ dieser mittelalterlichen Herrschaftsform den Namen gegeben.

Die Herrschaft beruhte im Mittelalter damit auf dem gegenseitigen persönlichen Treueverhältnis zwischen Herr (Lehnsherr, Feudalherr) und Untergebenem (Vasall). Dieses Treueverhältnis begründete zwar die Herrschaft des Lehnsherrn über den Vasallen, aber auch deren gegenseitige Abhängigkeit, denn der Vasall war auf die Belehnung mit Grund und Boden angewiesen und der Herr auf die Leistungen seiner Vasallen. Wollte er z.B. Krieg führen, dann hatten sich die Vasallen persönlich zum Kriegsdienst (Heerfahrt) zur Verfügung zu stellen.

Das Herrschaftssystem des Alten Reiches beruhte also auf einem **Personenverband**, an dessen Spitze der König als oberster Lehnsherr stand. Dieses Alte Reich war demnach wie alle Reiche des Mittelalters ein „Personenverbandsstaat“.

Wie stark diese Herrschaft jeweils war, hing davon ab, welche Herrschaftsrechte (Regalien) der König noch selbst ausübte und welche er bereits seinen Vasallen übertragen hatte. Dies war aber von Fall zu Fall unterschiedlich, sodass das Alte Reich aus Territorien mit sehr unterschiedlicher herrschaftlicher Bindung an den König und damit an das Reich bestand. So gehörte z.B. Böhmen zum Alten Reich, denn der König von Böhmen war als Lehnsmannt des römisch-deutschen Königs sowie als Kurfürst mit dem Amt des Erzschenken herausgehobener Königswähler, verfügte jedoch über gewichtige Privilegien (z.B. war er nur eingeschränkt heerfahrtpflichtig), sodass Böhmen bis zur Vereinnahmung durch die Habsburger (1526) eine weitgehend selbstständige Politik betreiben konnte. Ein weiteres Beispiel: Als Kaiser Karl V. die „niederer Lande“ 1548 lediglich aus der Zuständigkeit des Reichsgerichts entließ, obgleich alle ande-

ren Bindungen an das Reich noch fortbestanden, war dieses Territorium damit de facto bereits aus dem Reichsverband ausgeschieden. Aufgrund der Tatsache, dass insbesondere in den Randbereichen des alten Reiches die Herrschaftsrechte des Königs in vielen Fällen ausgedünnt worden waren oder sich diese Territorien kaum noch oder schon nicht mehr am politischen Leben des Reiches beteiligten, wird heute mitunter sogar die Existenz fester Reichsgrenzen bestritten.

Unter diesen rechtlichen Voraussetzungen kam in Alten Reich eine absolute Monarchie nach römischem Vorbild nicht zustande. Die Könige waren ab Konrad I., der als erster deutscher König gilt, gewählt worden. Ab Otto I. bis zu Friedrich II. bestimmten die Könige ihre Nachfolger und ließen sie bereits zu Lebzeiten durch Wahl und Krönung bestätigen. Damit wurde in dieser Periode das Wahlkönigtum zur Formalität. Um die Tolerierung ihrer Wünsche in der Nachfolge zu erreichen, sahen sich die Könige aber immer wieder genötigt, den adligen und geistlichen Herrschaftsträgern weitere Territorien und Rechte zu übertragen, sodass der Prozess der Territorialisierung des Reiches ungebrochen weiterging.

Mit dem Untergang der Staufer (1254) wurde das Alte Reich endgültig eine **Wahlmonarchie**, in welcher sich die einzelnen Fürstentümer zu mehr oder weniger souveränen Territorialherrschaften entwickeln konnten.

Die rechtliche Grundlage dafür war das aus dem gegenseitigen Treueverhältnis zwischen König und Adel abgeleitete Recht des Adels zur Teilhabe an der Herrschaft. Diese Konkurrenz der Adelherrschaft zum Königtum hatte bestimmtere Formen angenommen, als sich im 12. Jh. im Verlauf des Investiturstreites und des Verfalls der Reichskirche die mächtigsten Fürsten sowie die Reichsbischöfe und Reichsäbte (einschließlich der Äbtissinnen der Frauenklöster) zum **Reichsfürstenstand** zusammenschlossen und dem römisch-deutschen König nun als Körperschaft gegenübertraten. Als die Konstituierung des Reichsfürstenstandes um 1180 abgeschlossen war, gehörten zu diesem 90 geistliche, aber nur 16 weltliche Fürsten. Letztere wa-

ren der König von Böhmen, die Herzöge von Sachsen, Brabant, Lothringen, Schwaben, Bayern, Österreich, Kärnten und der Steiermark, die Markgrafen von Brandenburg, Meißen und der Lausitz, die Pfalzgrafen bei Rhein und von Sachsen, der Landgraf von Thüringen und der Graf von Anhalt. Voraussetzung für die Zugehörigkeit zum Reichsfürstenstand war die direkte Belehnung durch den König mit einem Reichslehen, einem sog. Fahnenlehen (bei Belehnung eines weltlichen Fürsten) bzw. einem Zepterlehen (bei Belehnung eines geistlichen Fürsten), denn mit dem Akt der persönlichen Übergabe des Lehens war die Übergabe einer Fahne bzw. eines Zepters verbunden. Als Reichslehen galt auch ein Lehen, welches ein weltlicher Fürst von einem geistlichen Fürsten erhielt, denn Kirchengut blieb immer Reichsgut. Für den König bestand hinsichtlich der Reichslehen ein Leihezwang, d.h. ihm war es nicht gestattet, ein erledigtes Reichslehen zu seinen Gunsten einzuziehen, um damit die Königsmacht zu stärken, sondern er musste es erneut austun (verleihen). Nicht jeder Adlige, der über ein Reichslehen verfügte, gehörte zum Reichsfürstenstand. Beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen konnte der König jedoch auch diese Fürsten in den Reichsfürstenstand aufnehmen, wovon mehrfach Gebrauch gemacht worden ist.

Ab dem Ende des 12. Jh. begann sich aus dem Reichsfürstenstand ein engerer Kreis bevorrechteter Fürsten herauszuheben, denen das ausschließliche Recht zur Wahl des Königs zugestanden wurde. Dies waren die **Kurfürsten**. Der Anlass zu dieser Differenzierung war die im Alten Reich Unruhe stiftende Doppelwahl von Königen bzw. die Wahl von Gegenkönigen. Es konnte nicht hingenommen werden, dass irgendwelche Fürsten irgendeinen König wählten. Um dem entgegenzutreten zu können, mussten Kriterien für die Gültigkeit einer Königswahl geschaffen werden. Zunächst gab es sechs Kurfürsten. Bis zur Doppelwahl von 1257 kam der König von Böhmen als siebenter Kurfürst hinzu. Kurfürsten waren die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier, der König von Böhmen, der Pfalzgraf bei Rhein, der askanische Herzog von Sachsen-Wittenberg und der Mark-

graf von Brandenburg (das Herzogtum Sachsen-Wittenberg kam 1423 nach dem Aussterben des Geschlechts der Askanier an den Markgrafen von Meißen aus dem Hause Wettin). Es fällt auf, dass in diesem Kreis die Stammesherzöge bzw. deren Nachfolger, die Territorialherzöge, bis auf den nicht besonders mächtigen Herzog von Sachsen-Wittenberg fehlten, d.h. es hatten sich neue Herrschaftsschwerpunkte herausgebildet, die nichts mehr mit den alten Stammesherzogtümern gemein hatten. 1338 stellten die in Rhens versammelten Kurfürsten aus konkretem Anlass (Streit Kaiser Ludwigs des Bayern mit dem Papst) fest, dass der von ihnen gewählte König unabhängig von der Bestätigung (Approbation) durch den Papst seine Herrschaftsrechte im Reich ausüben dürfe. Mit der Einschränkung des Königswahlrechts auf die Kurfürsten wurde die Adelherrschaft gestärkt. Bei der Königswahl setzten die Kurfürsten das Erbrecht des Königs außer Kraft, denn zum König gewählt wurde, wer den Kurfürsten die größten Zugeständnisse machte und ihnen nicht zu mächtig werden konnte. So kam es zu den sog. „springenden Wahlen“, d.h. die Dynastien wechselten häufig, und jeder König war gezwungen, sich von Neuem eine eigene Machtgrundlage (Hausmacht) aufzubauen, was auf Kosten des Reichs gehen musste. Erst den Habsburgern, die sich eine beachtliche Hausmacht aufbauen konnten, gelang es, ab 1438 die Königskrone für ihre Dynastie zu behaupten. Die Kurfürsten ließen sich ihre Stimme für die Königswahl fürstlich vergüten, wenn nicht in Geld, dann in Form von Zugeständnissen (Privilegien). Ein förmliches Wahlversprechen, eine „Wahlkapitulation“, verlangten die Kurfürsten erstmals 1519 von Karl V., als dessen Wahl zum römisch-deutschen König anstand, denn dieser war als König von Spanien und Herrscher über die Niederlande zum Zeitpunkt der Königswahl bereits so mächtig, dass es den Kurfürsten ratsam erschien, sich abzusichern.

Erstmals und endgültig festgelegt wurde der Modus der Königswahl reichsrechtlich 1356 durch Kaiser Karl IV. in der **Goldenen Bulle**, dem bedeutsamsten Gesetz, welches jemals im Alten Reich erlassen wurde. Danach wählten die sieben Kurfürsten bzw. deren Vertreter den König. Im Gegenzug er-

hielten die Kurfürsten für ihre Territorien wichtige Rechte. Die Kurfürstentümer durften nicht geteilt werden; die Primogenitur (Nachfolge nach Erstgeburtsrecht) in den Kurfürstentümern wurde festgesetzt. Mit der Kurwürde waren die Erzämter verbunden, welche die Wahrnehmung bestimmter symbolischer Funktionen bei feierlichen Handlungen am Königshofe betrafen, welche hinsichtlich der vier alten **Erzämter** (Erzschenk, Erztruchsess, Erzmarschall, Erzkämmerer) nur bei der Königskrönung ausgeübt wurden, während die neueren Erzämter reine Titel waren. Den Kurfürsten wurde verboten, andere Bündnisse als den Landfrieden betreffende einzugehen. Städtefeindlich war die Bestimmung, dass die Städte keine Pfahlbürger aufnehmen durften (Pfahlbürger = Leute, welche das Bürgerrecht nur erwarben, um sich ihren Untertanenpflichten zu entziehen, aber nicht in den Städten wohnten). Übergangen wurde das Approbationsrecht des Papstes, womit man die Souveränität des Reiches reichsrechtlich festschrieb. Vorausgesetzt wurde das Recht des gewählten Königs auf die Kaiserwürde. Das Kurfürstenkollegium erfuhr später einige Veränderungen. 1623 übertrug man die pfälzische Kur auf Bayern (erloschen 1777), schuf aber bereits 1648 für die Pfalz eine 8. Kur. 1692 schuf man für Braunschweig-Lüneburg (Kurhannover) eine 1708 endgültig anerkannte 9. Kur. Im Zusammenhang mit dem Reichsdeputationshauptschluss (1803) erloschen einige Kuren (Mainz, Köln, Trier), einige Kuren entstanden neu (z.B. Württemberg). Mit dem Ende des Alten Reiches (1806) verloren die Kuren ihre Funktion. Der Kurfürstentitel wurde danach nur noch von Hessen-Kassel geführt (bis 1866).

Mit der Stärkung der Adelsopposition entwickelte sich der zu hohen kirchlichen Festen am Königshof mit zunächst offenem Teilnehmerkreis abgehaltene Hoftag im 13. Jh. zum **Reichstag** als verfassungsmäßiger Rechtsinstitution mit beratendem und später beschließendem Charakter, wodurch die Macht des Königs eingeschränkt wurde. Der Reichstag befasste sich mit Fragen von Krieg (Reichskrieg) und Frieden, mit der Erhebung von Reichssteuern, mit der Reichsgesetzgebung sowie mit der

Erhebung von Fürsten in den Reichsfürstenstand. Seit 1489 setzte sich der Reichstag aus drei getrennt tagenden und beschließenden Kurien (Wahlkörperschaften) zusammen. Dies waren das Kurfürstenkolleg, der Fürstenrat (ihm gehörten die übrigen Reichsfürsten sowie ein Teil der reichsunmittelbaren Grafen und Herren an) und die Vertreter der Reichsstädte. Ab 1495 war die Neuaufnahme von Mitgliedern an Majoritätsbeschlüsse der einzelnen Kurien gebunden. Die Reichsritter waren nicht mit im Reichstag vertreten. Die von den Reichsfürsten seit jeher in ihrer Selbstständigkeit bedrohten Reichsritter standen auf der Seite des Kaisers. Anstelle der Vollversammlung konnte auch ein vom Reichstag eingesetzter Ausschuss (Reichsdeputation) Beschlüsse fassen. Seit 1654 ließ sich der Kaiser auf dem Reichstag vertreten. Ab 1663 tagte der Reichstag als Gesandtenkongress permanent in Regensburg („Immerwährender Reichstag“). 1792 waren 294 Reichsstände im Reichstag vertreten (im Kurfürstenkolleg 8 Kurfürsten, im Fürstenrat 77 Geistliche und 158 weltliche Fürsten, Grafen und Herren, in der Kurie der Städte 14 rheinische und 37 schwäbische Reichsstädte). – Analog den Reichsständen im Reich organisierten sich auch die Landstände in den einzelnen Territorien in Ständevertretungen, welche seit dem 15. Jh. als Rechtsinstitution ein Gegengewicht zu den Territorialfürsten bildeten. Ihr Recht dazu war unbestritten. Bereits 1231 bestimmte König Heinrich VII., dass kein Fürst ohne vorherige Zustimmung des landsässigen Adels neue Bestimmungen und Belastungen beschließen dürfe. Die Landstände gliederten sich in die drei Kurien Adel (in den niederen Adel aufgestiegene Dienstmänner), Geistlichkeit (v.a. die Vertreter der Domkapitel) und Städte.

Ein Vorstoß der Reichsstände zur Institutionalisierung ihres Einflusses auf das Königtum war die **Reichsreform**. Durch diese sollte ein Mindestmaß an Ordnung in die Reichsangelegenheiten gebracht werden, denn das Königtum hatte sich dazu als nicht in der Lage erwiesen. Kaiser Friedrich III. war in seiner langen Regierungszeit (1440-1493) mit dem Ausbau der habsburgischen Hausmacht beschäftigt und kümmerte sich kaum noch um das Reich.